

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untereisesheim am 16. Juli 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 20.02.1989, zuletzt geändert am 19.03.1990, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Untereisesheim am 24.02.1989, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50,-- € ahnden (§ 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).
2. § 12 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur auf Grund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,-- € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Artikel 2

Änderung der Abwassersatzung

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 30.11.1998, zuletzt geändert am 13.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Untereisesheim am 11.12.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:
Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	je m ² Geschossfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	7,10 €
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	1,45 €
2. § 41 erhält folgende Fassung:
(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 1,40 €

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Entsorgung in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der Fassung vom 26.07.1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Untereisesheim am 30.07.1999, wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen: für jeden m³ Schlamm; 52,00 €
- bei geschlossenen Gruben:
für jeden m³ Entleerungsgut 52,00 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 4

Änderung der Marktgebührensatzung

Die Marktgebührensatzung in der Fassung vom 10.10.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Untereisesheim am 20.10.1995, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Das Platzgeld für die Bereithaltung bzw. Benutzung eines Standplatzes zu Verkaufs- oder Ausstellungszwecken beträgt pro Stand bis 7,5 Frontmeter Standlänge 2,50 € pro Tag die Jahresgebühr für ein Kalenderjahr 01.01. – 31.12. beträgt pro Stand bis 7 Frontmeter Standlänge 100,-- € pro Jahr.

Artikel 5

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 30.11.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Untereisesheim am 04.12.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung :

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m² Geschossfläche (§ 28) 6,20 €

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximal-				
durchfluß (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluß (QN)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15 m ³ /h
€/Monat	0,85 €	0,95 €	1,30 €	20,30 €

3. § 42 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,75 €

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,75 €

4. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- €

Artikel 6

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 21.12.1984, zuletzt geändert am 05.12.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Untereisesheim am 11.01.1985, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach Festsätzen erhoben.

Sie beträgt für das Halten eines Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, oder ähnliches Gerätes pro angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit 50,-- €

Artikel 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Untereisesheim, den 18. Juli 2001

gez.

Karlheinz Weigelt
Bürgermeister